

Abschrift

67 C 112/17

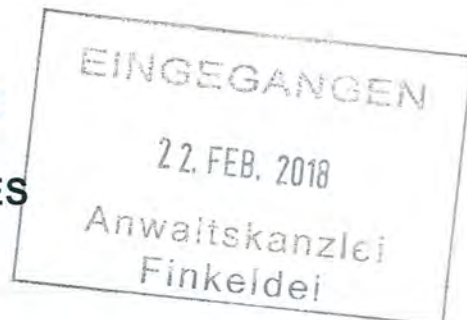


Verkündet am 14.02.2018

Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Bochum
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil



In dem Rechtsstreit

der Schulenberg & Schenk Rechtsanwälte GbR, [REDACTED]

[REDACTED],

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED],

gegen

Herrn [REDACTED],

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Finkeldei, Gladbecker Str. 29,
46236 Bottrop,

hat das Amtsgericht Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 14.02.2018
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch die Beklagtenseite gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht diese vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird gemäß §§ 3-5 ZPO auf 1.051,80 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten Schadens- und Aufwendungsersatz anlässlich eines Vorfalles, der sich am 09.02.2013 ereignete.

Zu diesem Zeitpunkt wurde nach den Ermittlungen der Klägerin der Film "Alien Armageddon - Spaceship Troopers" über eine Tauschbörse zum Download vom Internetanschluss des Beklagten aus angeboten.

Die Klägerin behauptet, Rechteinhaberin für die geltend gemachten Ansprüche zu sein. Auch sei die IP-Ermittlung zutreffend und richtig gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrags der Klägerin zur Frage der Rechteinhaberschaft, der IP-Ermittlung sowie zu Fragen der Beweislast und den Vorstellungen zur Höhe des Schadens- und Aufwendungsersatzanspruchs wird auf den Inhalt der Klagebegründungsschrift vom 13.04.2017 nebst Anlagen (Bl. 10 ff. d. A.) sowie die weiteren Schriftsätze vom 27.06.2017 (Bl. 75 ff. d. A.) und schließlich 18.10.2017 (Bl. 101 ff. d. A.) verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen an sie 400,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit und weitere 651,80 € nebst Zinsen ab Rechtshängigkeit zu zahlen,

der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet die Ermittlung der IP sei fehlerhaft erfolgt.

Im Übrigen bestehe auch ein Beweisverwertungsverbot, weil IP-Daten gespeichert würden, um dann an Dritte weitergegeben zu werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrags des Beklagten wird auf den Inhalt der der Klageerwiderung vom 23.05.2017 (Bl. 57 ff. d. A.) verwiesen.

Das Gericht hat über die Behauptung der Klägerin, sie habe die IP-Adresse des Beklagten für den hier streitgegenständlichen Zugriff korrekt ermittelt bzw. ermitteln lassen, Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 23.08.2017 (Bl. 89 d. A.). Zu einer Beweisaufnahme kam es nicht, weil die Klägerin die Einzahlung des angeforderten Auslagenvorschusses abgelehnt hat.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gegen den Beklagten.

Ein solcher Anspruch ergibt sich besonders nicht aus § 97 f. UrHG.

Die insoweit voll darlegungs- und beweisbelastete Klägerin hat keinen hinreichenden Beweis dafür erbracht, dass die IP-Adresse des Internetanschlusses des Beklagten bei den hier vorgetragenen Ermittlungen für den 09.02.2013 zutreffend ermittelt worden ist.

Entgegen der Rechtsansicht der Klägerin spricht keine Vermutung dafür, dass die IP-Ermittlung zutreffend und richtig war.

Der Sachvortrag des Beklagten reichte auch aus, um die Richtigkeit der IP-Ermittlung zu bestreiten.

Der Beklagte hat im Einzelnen verschiedene Positionen der IP-Ermittlung angegriffen.

Hierbei handelt es sich nicht lediglich um einen pauschalen und oberflächlichen Sachvortrag.

Vielmehr behauptet der Beklagte im Einzelnen seien verschiedene Punkte nicht nachgewiesen.

Dementsprechend war diese Frage auch beweisbedürftig, wobei die Klägerin für die Richtigkeit der Ermittlung der IP-Adresse auch beweisbelastet war.

Es spricht, wie oben ausgeführt, nämlich keine verbindliche Vermutung dafür, dass wegen der Ermittlungstätigkeit eine zutreffende IP ermittelt worden ist.

Mit der Ablehnung der Einzahlung des erforderlichen Kostenvorschusses ist die Klägerin damit beweisfällig geblieben.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 I, 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bochum statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens

innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

■■■■■■■■■■